

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0623/04	Datum 16.08.2004
Dezernat: I	Amt 12		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	07.09.2004	nicht öffentlich			
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.09.2004	öffentlich			
Stadtrat	04.11.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Gültigkeit der Kommunalwahl

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt im Sinne von § 52 (1) Nr. 2 KWG: „Die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.“

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Herr Keller i.V. Frau Kuhle	Unterschrift AL Herr Ley
-----------------------	---	-----------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Platz
-----------------------------------	--------------	------------

Begründung:**Gutachterliche Stellungnahme des Stadtwahlleiters****I. Sachverhalt****1. Wahleinspruch der Spasspartei vom 5. Juli 2004**

Mit Schriftsatz vom 5. Juli 2004 legte die Spasspartei Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Stadtratswahl 2004 in Magdeburg ein (**Anlage 1**).

Die Spasspartei beanstandet, dass das Wahlergebnis durch die Zulassung des Wahlvorschlages des BfM (Herrn Söhner) und die Aufteilung des Wahlgebietes in 10 Wahlbereiche sowie deren Größenaufteilung in unzulässiger Weise die Wahl und letztlich das Wahlergebnis beeinflusst habe.

Herr Söhner habe vom 29. März bis 2. April 2004 an der BbS I mit Unterstützung des Lehrerkollegiums widerrechtlich Schülerunterschriften für sich als Kandidat des BfM für alle Wahlbereiche der Stadt gesammelt. Der BfM hätte ohne die widerrechtlich gesammelten Unterschriften in keinem der Wahlbereiche der Stadt die nötigen 100 Unterstützungsunterschriften vorweisen können und somit auch nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen.

Mit der Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlages des BfM am 30. April 2004, eine Einleitung einer Untersuchung und eine entsprechende Terminverlegung der Wahl angesichts „unerklärter Umstände“ nicht vorzunehmen, sehe die Spasspartei eine nicht den Vorschriften entsprechende Wahlvorbereitungshandlung.

Weiterhin wendet sich die Spasspartei gegen die Aufteilung des Wahlgebietes in 10 Wahlbereiche. Die vom Stadtrat beschlossene Gebietsaufteilung bringe laut Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Notwendigkeit der Einreichung von 1.000 Unterstützungsunterschriften für kleine Parteien mit sich, die im gesamten Stadtgebiet mit Kandidaten antreten möchten. Zwar sei der Stadtrat gemäß § 7 (2) Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bei der Festlegung der Größe und Anzahl der einzelnen Wahlbereiche in seiner Entscheidung frei, doch erscheine der Spasspartei die Auslegung dieser Vorschrift durch den Stadtrat der Stadt Magdeburg als moralisch verwerflich, sittenwidrig und "analog" im Widerspruch mit bundesweit ähnlichen Regelungen, wie der des § 15 (1) Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Der Spasspartei sei es somit nicht möglich gewesen, innerhalb des Zeitrahmens von etwa 4 Wochen alle geforderten Unterschriften zu erbringen. In der Aufteilung des Wahlgebietes in 10 Wahlbereiche sehe die Spasspartei eine nicht den Wahlvorschriften entsprechende Vorbereitung, welche die Wahlen in ihrem Ergebnis beeinflusst habe.

Abschließend richtet sich der Wahleinspruch der Spasspartei gegen die unterschiedliche Größenaufteilung der Wahlbereiche. Zwar sei gemäß § 7 (2) Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bei der Abgrenzung der Wahlbereiche die örtlichen Verhältnisse und möglichst die Grenzen von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu berücksichtigen, dies rechtfertige jedoch nicht regionale Unterschiede von über 51 % bei der Anzahl der wahlberechtigten Bürger, wie zwischen den Wahlbereichen 07 (15.866) und 08 (23.960).

2. Wahleinspruch des Herrn Jörg Mandl vom 30. Juni

Mit Schriftsatz vom 30. Juni 2004 legte Herr Jörg Mandl, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Olaf Meister, Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat ein (**Anlage 2**).

Der Wahleinspruch des Jörg Mandl vom 30. Juni 2004 deckt sich im Wesentlichen mit dem Vorbringen der Spasspartei zur Wahlgebietseinteilung. Im Ergebnis wird der Wahleinspruch durch Herrn Mandl damit begründet, dass die Wahl zum Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg vom 30. Juni 2004 gegen den Wahlgrundsatz der Gleichheit der Wahl verstoße. Das Wahlgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg sei in 10 Wahlbereiche eingeteilt worden. Diese Wahlbereiche würden im Einzelnen eine so unterschiedlich große Zahl von Wahlberechtigten aufweisen, dass von einer Chancengleichheit der zur Wahl angetretenen Kandidaten nicht ausgegangen werden könne. Dies betreffe im Wesentlichen die Bereiche 7 (Sudenburg und Lemsdorf, 15.866 Wahlberechtigte, 81,5 % vom Mittelwert) und 8 (Ottersleben, Diesdorf, Stadtfeld West, 23.960 Wahlberechtigte, 123,1 % vom Mittelwert).

Bezüglich der Größe der Abweichungen habe sich der Stadtrat an § 3 (1) Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes orientiert. Der entscheidende Unterschied zwischen der Bedeutung der Wahlkreise bei einer Bundestagswahl und der Kommunalwahl in Sachsen-Anhalt liege jedoch darin, dass die Wahlbereiche der Kommunalwahl untereinander in einem Konkurrenzverhältnis stehen, was bei der Bundestagswahl nicht der Fall sei. Die unterschiedliche Größe der Wahlbereiche benachteilige Wahlberechtigte, die wie Herr Mandl ihren Wohnsitz in einem unterdurchschnittlich kleinen Wahlbereich haben.

II. Zulässigkeit der Wahleinsprüche

1. Wahleinspruch der Spasspartei vom 05. Juli 2004

Gemäß § 50 (1) Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Die Spasspartei hat Wahlvorschläge zur Stadtratswahl eingereicht und ist somit wahleinspruchsberechtigt.

Gemäß § 50 (2) KWG LSA ist der Wahleinspruch bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Das amtliche Endergebnis der Wahl zum Stadtrat am 13. Juni 2004 ist im Amtsblatt Nr. 23 der Landeshauptstadt Magdeburg am 23. Juni 2004 bekannt gegeben worden. Der Wahleinspruch ist beim Wahlleiter bzw. dem Amt für Statistik als seiner Geschäftsstelle schriftlich am 5. Juli 2004, also fristgemäß, eingegangen.

2. Zulässigkeit des Wahleinspruchs des Herrn Jörg Mandl vom 30. Juni 2004

Herr Mandl ist Wahlberechtigter im Wahlgebiet und somit berechtigt, gemäß § 50 (1) KWG LSA Wahleinspruch einzulegen.

Der Wahleinspruch des Herrn Mandl ist beim Wahlleiter bzw. dem Amt für Statistik als seiner Geschäftsstelle schriftlich am 5. Juli 2004 und somit fristgemäß, gemäß § 50 (2) KWG LSA, eingegangen.

III. Stellungnahme zum inhaltlichen Vorbringen in den Wahleinsprüchen

1. Sachliche und rechtliche Würdigung des Vorbringens der Spasspartei zur Unterschriftensammlung in der BbS I Wirtschaft und Verwaltung

Der Wahleinspruch ist hinsichtlich des Vorbringens der Spasspartei zum Zustandekommen des Wahlvorschlages der Wählergruppe Bund für Magdeburg (BfM) unbegründet.

Die Wahl des Stadtrates war ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt worden und das Ergebnis der Wahl ist auch nicht in anderer Weise durch die Zulassung des Wahlvorschlages der Kandidatur des Herrn Söhner beeinflusst worden (§ 50 Abs.1 S.3 KWG-LSA).

Gemäß § 21 KWG LSA haben Wählergruppen und Einzelbewerber, die am Tag der Bestimmung des Wahltages weder in der zu wählenden Vertretung (hier: Stadtrat), noch im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Bundestag durch eigene Kandidaten vertreten sind, die Pflicht, für jeden Wahlvorschlag (also in jedem Wahlbereich) Unterstützungsunterschriften mindestens ein vom Hundert, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches beizubringen. Die zugehörigen Formvorschriften und Bedingungen für die Anerkennung solcher Unterschriften sind in § 30 der Kommunalwahlordnung enthalten.

Bereits vor der Wahl, am 22. April 2004, hatte der Gemeindevahlleiter von einem Schreiben der Spasspartei Kenntnis erlangt, welches an die Schulleitung der BbS I Wirtschaft und Verwaltung gerichtet wurde (**Anlage 3**). In diesem Schreiben wurde Beschwerde über die Sammlung von Unterstützungsunterschriften in der Schule und auf dem Schulgelände geführt, die durch oder im Auftrag des für den „Bund für Magdeburg“ (BfM) kandidierenden früheren Schulleiters, Herrn Söhner, erfolgt seien. Das Verhalten des Herrn Söhner könne wegen Verstoßes gegen die Schulverordnungen rechtswidrig sein.

Das Begleitschreiben an den Gemeindevahlleiter forderte diesen auf, den Vorgang zur Kenntnis zu nehmen und betraf ausschließlich die Zulassung des Wahlvorschlages des BfM. Weitergehende Forderungen enthielt es nicht. Von einer offiziellen Beschwerde beim Wahlausschuss durfte nicht ausgegangen werden, denn das Rechtsmittel der Beschwerde kann lediglich gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss gemäß § 28 (6 a) KWG LSA eingelegt werden.

Der Wahlausschuss hat daraufhin am 30.04.2004 die Zulassung des Wahlvorschlages des BfM zur Kommunalwahl daraufhin geprüft, ob das Zustandekommen der Unterstützungsunterschriften den gesetzlichen Anforderungen genügte (**Anlage 5**). Aufgrund des Sachvortrages der Spasspartei und der sonstigen bekannten Umstände sah man keine Veranlassung, die Kandidatur von Herrn Söhner zu beanstanden.

Die Behandlung des von der Spasspartei vor dem Wahltag bekannt gemachten Vorfalls im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch den Wahlleiter und den Wahlausschuss hatte sich auf die formale Korrektheit der gesammelten Unterstützungsunterschriften beschränkt. Eine weitergehende Prüfung eines eventuell rechtswidrigen Handelns durch Vertreter des BfM war mangels entsprechenden Vorbringens nicht angezeigt.

Der Umfang der Prüfung und der Streitgegenstand war durch das Vorbringen der Spasspartei und die dem Wahlleiter und Wahlausschuss zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände begrenzt.

Eine vorweg genommene Wahlprüfung, bei der von Amts wegen alle Gesichtspunkte des Zustandekommens von Wahlvorschlägen ermittelt werden, war nicht erforderlich.

Der Einspruchsführer bestimmt selbst durch seinen schlüssigen Sachvortrag den Umfang der Prüfung. Nicht belegte Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemein gehaltene pauschale Behauptungen über wesentliche Verfahrensmängel usw. reichen für eine Prüfung nicht aus.

Das Argument der Spasspartei, dass der Wahlleiter eine Untersuchung hätte einleiten und den Wahltermin hätte verlegen müssen, verfährt deshalb nicht.

Inhaltlich war die Prüfung zu diesem frühen Zeitpunkt auf die Zulassung des BfM durch den Wahlleiter beschränkt. Die Prüfung erfolgte dahingehend, ob die auf dem Schulgelände erlangten Unterstützungsunterschriften in gesetzwidriger Weise erlangt worden sind und ggf. ein Verwertungsverbot vorliegt. Dieses hätte zur Folge gehabt, dass der BfM in einigen oder allen Wahlbereichen, für die er Wahlvorschläge eingereicht hat, die erforderliche Anzahl von 100 Unterstützungsunterschriften nicht erreicht hätte und somit dort nicht zur Wahl zugelassen worden wäre.

Zwar hat der Kandidat Söhner der Wählergruppe „Bund für Magdeburg“ unter Ausnutzung seiner früheren Stellung als Schulleiter in der BbS I Magdeburg Unterstützungsvorschriften veranlasst.

Dies erfolgte jedoch während der Schulpausen und hatte keinen Unterrichtsausfall zur Folge.

Eine unzulässige Beeinflussung von Schülern zur Abgabe der Unterschriften ist nach Mitteilung des Landesverwaltungsamtes vom 10.08.2004 (**Anlage 4**) nicht ersichtlich.

Nicht jeder Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften während der Einwerbung von Unterstützungsunterschriften führt zur Ungültigkeit der Wahlvorbereitung.

Es kommt entscheidend darauf an, ob der Schutzzweck der Rechtsnorm, gegen die bei der Sammlung der Unterschriften verstoßen worden ist, unmittelbar den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlvorbereitung schützen soll.

Betreffen die Rechtsvorschriften, gegen die verstoßen wurde, lediglich mittelbar die Rechtmäßigkeit der Wahlvorbereitung, weil deren Hauptzweck nicht der Schutz der ordnungsgemäßen Durchführung einer Kommunalwahl ist, so spricht man von einem unbeachtlichen Rechtsreflex, der im übrigen die Rechtmäßigkeit der Wahl unberührt lässt.

Das Schulgesetz in Sachsen-Anhalt soll von seinem Schutzzweck her primär den ordnungsgemäßen internen Schulablauf sicherstellen. Dazu gehört auch, dass politische Auseinandersetzungen, welche den ordnungsgemäßen Unterricht und Schulablauf stören, vermieden werden.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht können in derartigen Fällen, in denen Wahlbewerber durch das Sammeln der notwendigen Unterschriften den Schulablauf stören, der Schulleiter oder mit der Aufsicht betraute Lehrer vom Hausrecht Gebrauch machen.

Ebenso können Lehrkräfte, die von Sammelaktionen innerhalb der Schule Kenntnis haben, aufgrund ihrer arbeits- bzw. beamtenrechtlichen Pflichten zu deren Unterbindung auf dem

Schulgelände angehalten sein.

Ein Verstoß hiergegen ist jedoch nach dem Schutzzweck des Schulgesetzes ein rein innerdienstlicher Vorgang in der Schule und hat keine Auswirkungen auf die eigentliche Unterschriftensammlung und die Gültigkeit der Wahl.

Wie aus einem Schreiben des Landesverwaltungsamtes an die Spasspartei, das dem Wahlleiter zur Kenntnis gegeben wurde, ersichtlich ist, wird deshalb auch „nur“ die Überprüfung personalrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Schule durch die Schulbehörde geprüft, nicht jedoch Konsequenzen gegenüber dem BfM oder dem ehemaligen Schulleiter.

Auch das Kommunalwahlrecht enthält keine Vorschriften darüber, wo und auf welche Weise erforderliche Unterstützungsunterschriften gesammelt werden dürfen. Daher waren die Unterstützungsunterschriften für Herrn Söhner zuzulassen.

Die vorliegende Situation wäre anders zu beurteilen gewesen, wenn offensichtliche Anhaltspunkte vorgelegen hätten, dass Unterstützungsunterschriften unter Druckausübung zustande gekommen oder gefälscht worden wären. In diesem Falle wären strafrechtliche Verbotsnormen (z. B. §§ 107 a, 108 StGB) verletzt, die die Ungültigkeit der Wahl zur Folge gehabt hätten.

Vorwürfe in dieser Richtung sind indessen durch die „Spasspartei“ nicht erhoben und entsprechende Argumente auch im Wahleinspruchsverfahren nicht beigebracht worden.

In diesem Sinne hat der Wahlleiter auch den Wahlausschuss in der Zulassungssitzung am 30. April 2004 informiert (Vergleiche die als **Anlage 5** dieser Stellungnahme beigefügte Anlage zur Niederschrift des Wahlausschusses). Der anwesende Vertreter der Spasspartei widersprach dem in der Zulassungssitzung nicht.

Auch zwischenzeitlich haben sich im Rahmen der Wahleinspruchsprüfung keine neuen Aspekte hinsichtlich eines Verwertungsverbotes der vom BfM gesammelten Unterstützungsunterschriften ergeben. Die eingeholte Stellungnahme des im Landesverwaltungsamt mit der Angelegenheit befassten Referates Personal, Haushalt, Schulrecht hat ebenfalls keine anderen Erkenntnisse erbracht.

Aus den vorstehenden Gründen empfehle ich dem Stadtrat, den Wahleinspruch der Spasspartei für Deutschland in diesem Punkt gemäß § 52 (1) Nr. 1 als unbegründet zurückzuweisen.

2. Sachliche und rechtliche Würdigung des Vorbringens der Spasspartei und von Herrn Mandl zur Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche

Die der Stadtratswahl am 13. Juni 2004 zugrunde gelegte Einteilung des Gebiets der Landeshauptstadt in Wahlbereiche ist vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 06.11.2003 beschlossen worden (Beschluss-Nr. 2700-74(III)03). Grundlage des Beschlusses war die Drucksache 0577/03 der Verwaltung. Diese Drucksache enthielt neben der letztendlich beschlossenen Gebietseinteilung (in der Drucksache als „Grundvariante“ bezeichnet) zwei Alternativvorschläge („Variante1, Variante2“), von denen eine Variante auf einen im Zuge der bereits vor der Einbringung der Drucksache durchgeführten Beteiligung der Fraktionen eingereichten Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Grüne zurückging. In dieser Variante wurde eine Vergrößerung der Einwohnerzahl des Wahlbereichs 7 zu Lasten des Wahlbereichs 8 vorgeschlagen, die das Ziel hatte, die Einwohnerzahlen beider Wahlbereiche einander näher zu bringen, allerdings auf Kosten einer

stadtteilscharfen Abgrenzung. Sowohl im Kommunal- und Rechtsausschuss als auch im Plenum des Stadtrates wurde der Alternativvorschlag mehrheitlich abgelehnt. Der Beschluss des Stadtratsplenums zugunsten der Grundvariante fiel bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen.

Rechtsgrundlage für die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche ist § 7 (2) des KWG LSA i. V. m. §10 (1) der KWO LSA. Danach bestimmt für die in §7 KWG LSA bezeichneten Wahlgebiete „die Vertretung die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche, sobald der Tag der Hauptwahl und die Zahl der zu wählenden Vertreter feststehen.“

Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zur Einteilung des Wahlgebiets kreisfreier Städte in Wahlbereiche sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. LSA, S. 62) geändert worden. In der seit Inkrafttreten des KWG bis dahin geltenden Fassung lautete § 7:

„(1) Bei der Wahl zu den Ortschafts- und Gemeinderäten bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich. Bei der Wahl zu Gemeinderäten in kreisfreien Städten wird das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei der Wahl zu den Kreistagen wird das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt. Wahlbereiche in einem Wahlgebiet können unterschiedlich groß sein. Die Größe und Anzahl der einzelnen Wahlbereiche legt der Kreistag fest. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sind die örtlichen Verhältnisse und möglichst die Grenzen von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu berücksichtigen.“

In dieser Form enthielt das Kommunalwahlgesetz weder eine Bestimmung über die Mindest- oder Höchstanzahl von Wahlbereichen in einem Wahlgebiet (auch in der heute geltenden Fassung ist eine solche Vorschrift nicht enthalten) noch eine Vorschrift über das maximale Abweichen der Einwohnerzahlen vom Durchschnitt aller Wahlbereiche. Vielmehr wurden unterschiedlich große Wahlbereiche sogar ausdrücklich zugelassen.

Dies wird auch verständlich, wenn berücksichtigt wird, dass die Gesamtzahl der Mandate mit denen eine Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat oder Kreistag vertreten ist, ausschließlich auf der Grundlage der in der Wahl im gesamten Wahlgebiet erreichten Stimmenanzahl ermittelt wird. Die Rechtsverhältnisse bei der Wahl zum Bundestag können insofern zum Vergleich nicht herangezogen werden, als dort sehr wohl ein Einfluss der Wahlkreisabgrenzung auf die Anzahl der erworbenen Mandate festgestellt werden kann. Nach dem Wahlverfahren der Bundestagswahl begünstigen stark abweichende Wahlberechtigtenzahlen in den Wahlkreisen das Entstehen von Überhangmandaten. Nach dem Kommunalwahlgesetz von Sachsen-Anhalt dagegen gewinnt die Verteilung der Stimmen auf die Wahlbereiche erst an Bedeutung bei der Entscheidung darüber, welche Bewerber die von der Partei oder Wählergruppe erworbenen Mandate erhalten. Dabei ist jedes Mitglied des Rates für das gesamte Wahlgebiet gewählt und vertritt nicht nur seinen Wahlbereich.

Die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche ist also eine im Wesentlichen technische Vorschrift mit dem Ziel, die Größe der Stimmzettel zu begrenzen und ein bürgernahes Aufstellungsverfahren zu ermöglichen. Das wird auch deutlich in der Vorschrift des KWG, dass die Wahlbereichseinteilung von der Vertretung vor jeder Wahl komplett neu beschlossen werden muss, während die Wahlkreiseinteilung für die Bundestagswahl regelmäßig nur dann verändert wird, wenn Veränderungen der Einwohnerzahlen das erforderlich machen.

Erst seit der jüngsten Novellierung im Januar 2004 enthält das Kommunalwahlgesetz Toleranzgrenzen für die Größe der Wahlbereiche. Dort bestimmt § 7 Abs. 2 KWG-LSA: „Bei der

Wahl zu den Gemeinderäten in kreisfreien Städten und bei der Wahl zu den Kreistagen wird das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt. Die jeweilige Vertretung beschließt ihre Anzahl und Abgrenzung, sobald der Wahltag feststeht. Die Wahlbereiche des Wahlgebiets sollen annähernd die gleiche Größe haben. Die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereichs soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebiets nicht um mehr als 25 v. H. nach oben oder nach unten abweichen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sollen die örtlichen Verhältnisse und für die Wahlen zu den Kreistagen möglichst die Grenzen von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften berücksichtigt werden.“ Die ergänzende Vorschrift der Kommunalwahlordnung (§10 KWO) wurde in diesem Zuge nicht geändert.

Gleichwohl hat die Einteilung des Stadtgebiets in Wahlbereiche seit der Kommunalwahl 1994 stets zu Wahlbereichen geführt, deren Einwohnerzahlen nicht mehr als 25 % nach unten oder oben vom Durchschnitt aller Wahlbereiche abwichen. Dabei ist der Stadtrat jeweils den Beschlüssen der Verwaltung gefolgt, die sich bei deren Aufstellung von der Abwägung zwischen dem allgemeinen Grundsatz der Wahlgleichheit und dem Ziel einer bürgernahen und leicht vermittelbaren Abgrenzung der Wahlbereiche leiten ließ. Immer wieder haben auch kleine Parteien und Wählergruppen, die Unterstützungsunterschriften beibringen mussten, Mandate im Stadtrat erworben. So erreichte 1994 die „Freie Wählergemeinschaft“ zwei Mandate, nachdem sie im Wahlvorschlagsverfahren die erforderliche Zahl von 100 Unterstützungsunterschriften in jedem der Wahlbereiche gesammelt hatte. 1999 gelang der Partei „future!“ nach Kandidatur in nur sechs Wahlbereichen der Einzug in den Stadtrat. 1994 war sogar ein Einzelbewerber erfolgreich, der "a priori" nur in einem einzigen Wahlbereich antreten kann.

Der Text des im Herbst 2003 noch in der parlamentarischen Behandlung befindlichen Änderungsgesetzes zum KWG war zwar noch nicht zum Zeitpunkt der Abfassung der Drucksache 0577/03, aber zum Zeitpunkt ihrer Einbringung bereits bekannt. Somit konnte festgestellt werden, dass die beschlossene Wahlbereichseinteilung auch zur künftigen Rechtslage konform war, obgleich nach der zum Zeitpunkt des Beschlusses bestehenden Rechtslage keinerlei Rücksichten auf Größenverhältnisse hätten genommen werden müssen. Die seit der letzten Wahl veränderte innerstädtische Bevölkerungsverteilung erlaubte es, erstmals eine weitgehend stadtteilscharfe Wahlbereichseinteilung (mit Ausnahme des Wohngebiets Schilfbreite, das traditionell wahlbereichsmäßig mit den Stadtteilen Reform und Hopfengarten verbunden ist) ohne Verletzung der 25%-Grenze vornehmen zu können. Die als weitere Alternative vorgelegte „Variante1“ sah die Zuordnung des WG Schilfbreite zum Wahlbereich 9 vor und hätte zu einer vollkommen stadtteilscharfen Einteilung geführt. Sie wurde aber bereits im federführenden Ausschuss des Stadtrates (KR) verworfen. Außerdem wäre mit ihr die 25%-Grenze verletzt worden. (Bei der Abfassung des DS 0577 war noch in Anlehnung an das Landeswahlrecht die Zahl der deutschen Bevölkerung zugrunde gelegt worden, während die zwischenzeitlich bekannt gewordenen Vorschriften der KWG-Novelle von der Gesamtbevölkerung ausgeht. Darauf ist in der Ausschussberatung durch die Verwaltung hingewiesen worden.)

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl und die eingereichten Wahleinsprüche gemäß §§ 50 bis 52 KWG hat der Stadtrat zu prüfen, ob die Wahl den Vorschriften gemäß vorbereitet und durchgeführt und nicht in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Soweit die Einteilung des Stadtgebiets in Wahlbereiche Gegenstand der Anfechtung ist, muss sich die Prüfung darauf beschränken, ob die einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten wurden bzw. ob eventuelle Willkürlichkeiten das Wahlergebnis beeinflusst haben. Wie vorstehend ausgeführt, hat der Stadtrat am 6. November eine Wahlbereichseinteilung beschlossen, die sowohl dem alten wie dem neuen Rechtsstand Genüge tut und die nicht willkürlich sondern in pflichtgemäßer Abwägung zwischen dem in den zugrundegelegten Toleranzen zum Ausdruck kommenden Gleichheitsgrundsatz und der vom Gesetz geforderten Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse

(weitgehend stadtteilscharfe Abgrenzungen im Interesse der Bürgernähe) zustande kam.

Ob dagegen auch die in der jetzigen Fassung des KWG vorgeschriebenen Höchstabweichungen der Einwohnerzahlen von Wahlbereichen dem Verfassungsgrundsatz der Wahlgleichheit widersprechen – wie es in den mit Beispielrechnung unterlegten Ausführungen im Wahleinspruch des Herrn Jörg Mandl zum Ausdruck gebracht wird – kann nicht Gegenstand eines allein am geltenden Recht orientierten Wahlprüfungsverfahrens sein. Dieser Vorwurf richtete sich vielmehr gegen die Vorschriften des Gesetzes selbst und könnte allenfalls Gegenstand einer Überprüfung der Verfassungskonformität des Wahlgesetzes durch das Landesverfassungsgericht sein.

Aus den vorstehenden Gründen empfehle ich, die Wahleinsprüche des Herrn Jörg Mandl und der Spasspartei in diesem Punkt gemäß §52 (1) Nr. 2 KWG als unbegründet zurückzuweisen.

IV. Beschlussempfehlung

Entsprechend den unter **III.** gemachten Ausführungen empfehle ich dem Stadtrat die Beschlussfassung im Sinne von § 52 (1) Nr. 2 KWG:

„Die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.“

Holger Platz
Gemeindewahlleiter
für die Kommunalwahl am 13. Juni 2004

Anlagen:

- Anlage 1: Wahleinspruch der Spasspartei vom 05.07.2004
- Anlage 2: Wahleinspruch des Herrn Jörg Mandl vom 30.06.2004
- Anlage 3: Schreiben der Spasspartei vom 22.04.2004 an den Gemeindewahlleiter
- Anlage 4: Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 10.08.2004 gegenüber der
Landeshauptstadt Magdeburg
- Anlage 5: Niederschrift des Wahlausschusses zur Zulassungssitzung am 30.04.2004